

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fa. Autoklinik, Inh. Ersal Özden

für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, deren Teile und Aufbauten, sowie für die Erstellung von Kostenvoranschlägen

### 1. Kostenvoranschlag

Kostenvoranschläge sind entgeltlich, sofern die Kosten hierfür vereinbart wurden. Ein Kostenvoranschlag beinhaltet eine nach kaufmännischen und technischen Gesichtspunkten vorgenommene Detaillierung und Aufschlüsselung bei den Einzelposten Material, Arbeit, etc. Der Zeitaufwand für die Erstellung eines Kostenvoranschlags wird nach dem Werkstätten-Stundensatz verrechnet. Diese Kosten werden bei nachfolgender Auftragserteilung in Abzug gebracht und zwar in dem Verhältnis, in dem sich der tatsächlich erteilte Auftrag zum Umfang des ursprünglichen Kostenvoranschlags verhält. Der Kostenvoranschlag ist maximal 10 Tage gültig. Die aus Anlass der Erstellung des Kostenvoranschlags erforderlichen und in Auftrag gegebenen Leistungen wie Fahrten, Reisen, Montagearbeiten und ähnliches werden dem Auftraggeber gesondert verrechnet.

### 2. Probefahrten

Der Instandsetzungsauftrag umfasst die Ermächtigung, mit Kraftfahrzeugen und Aggregaten Probelaufe sowie Probe- und Überstellungsfahrten – unter Verwendung von Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen – durchzuführen.

### 3. Zahlungen

Die Zahlung für erbrachte Instandsetzungsarbeiten und verkaufte Waren hat bei Übergabe bar zu erfolgen; Soweit vom Auftragnehmer Zahlung durch Wechsel, Scheck etc. akzeptiert wird, erfolgt dies zahlungshalber und gehen anfallende Spesen zu Lasten des Auftraggebers. Ratenzahlung ist nicht zulässig. Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer mit dessen Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftragnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Auftraggebers steht, gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden ist.

### 4. Lieferung

Ein vereinbarter Fertigstellungstermin ist im Auftragschreiben festzuhalten. Eine Abänderung des Fertigstellungstermins durch den Auftragnehmer ist möglich, wenn der Auftraggeber frühzeitig hiervon in Kenntnis gesetzt wird. Wird die Übergabe bzw. Abholung des Fahrzeuges außerhalb der Betriebszeiten und außerhalb des versperrten Geländes vereinbart, so erfolgt dies ausdrücklich auf Wunsch des Auftraggebers; Der Auftragsgeber trägt hier die alleinige Haftung und Risiko für Beschädigung und/oder Verlust des Fahrzeuges oder von Teilen des Fahrzeuges.

### 5. Abstellung von Fahrzeugen auf öffentlicher Verkehrsfläche

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Reparaturgegenstand ab jenem Tag, der dem im Auftragschreiben genannten Fertigstellungstermin folgt, vom Auftragnehmer auf öffentlicher Verkehrsfläche abgestellt werden kann.

### 6. Altteile

Ersetzte Altteile – ausgenommen Tauschteile – sind vom Auftragnehmer bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin aufzubewahren und deren Herausgabe kann bis zu diesem Zeitpunkt verlangt werden, andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Altteile zu entsorgen. Allfällige Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### 7. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und anmontierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

### 8. Recht auf Zurückbehaltung

Dem Auftragnehmer steht wegen aller seiner Forderungen aus dem gegenständlichen Auftrag, insbesondere für den gemachten Aufwand oder aus dem ihm verursachten Schaden, sowie für einschlägige Materiallieferungen ein Zurückbehaltungsrecht an dem betroffenen Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu. Dies gilt auch für Forderungen aus früheren Instandsetzungsaufträgen, soweit diese vom gleichen Auftraggeber erteilt worden sind und den gleichen

Reparaturgegenstand betroffen haben. Weisungen, über den Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, muss der Auftragnehmer erst nach vollständiger Bezahlung seiner Forderungen ausführen.

### 9. Befehlsreparaturen

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, ist lediglich mit einer den Umständen entsprechenden, sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen. Wünscht der Auftraggeber ausdrücklich eine von der Vorgangsweise des Auftraggebers abweichende Reparaturmethode übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung für die

Folgen dieser Reparatur. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber ausdrücklich hinzuweisen. Ab einer Laufleistung von 150.000km wird bei fachgerechter Ausbauweise keine Haftung für andere Fahrzeugteile übernommen, die dabei allenfalls beschädigt werden. Sollten Kunden (gebrauchtes) Material zur Verfügung stellen, wird hierfür keine Haftung übernommen. Insbesondere werden weder Reparaturkosten rückerstattet noch die Kosten einer allfälligen Rückholung übernommen.

### 10. Gewährleistung und Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die durchgeführten Instandsetzungsarbeiten und für die eingebauten Teile innerhalb der gesetzlichen Frist. Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lebensdauer. Die Gewährleistung erfolgt durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist und zumutbarer Weise; Ist eine Behebung nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist angemessener Ersatz zu leisten. Zur Ausführung der Leistungen im Rahmen der Gewährleistung hat der Auftraggeber den Reparaturgegenstand dem Auftragnehmer in dessen Betrieb auf eigene Kosten und Gefahr zu überstellen; ist eine Überstellung untunlich, ist der Auftragnehmer zu verständigen. Dieser kann dann entweder die Überstellung auf seine Kosten und Gefahr oder die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung bei einem anderen Betrieb, zu dem die Überstellung durch den Auftraggeber tunlich ist, verlangen oder angemessenen Ersatz leisten. Nicht abdingbare Rechte des Auftraggebers auf Wandlung werden hierdurch nicht berührt. Bestehende und über die Gewährleistung hinausgehende Herstellergarantien werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

### 11. Schadenersatz

Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm aus Anlass der Ausführung der Instandsetzungsarbeiten verschuldeten Schäden, soweit diese an einer Person oder am Reparaturgegenstand selbst eingetreten sind; Für alle sonstigen Schäden einschließlich der Folgeschäden oder Schäden aus Vertragsverletzung haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Aus der Produkthaftung zustehende Ansprüche werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Haftungsbeschränkung gilt auch bei Verlust des vom Auftragnehmer übernommenen Reparaturgegenstandes. Für Schäden aus Elementarereignissen (z.B. Naturkatastrophen wie Erdbeben, Überschwemmung, Sturm- und Hagelschäden) übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung. Für im Fahrzeug befindliche Gegenstände, die nicht zum Betrieb des Fahrzeuges gehören wird vom Auftragnehmer nicht gehaftet, sofern er diese Gegenstände nicht ausdrücklich (schriftlich) in Verwahrung genommen hat.

### 12. Erfüllungsort und Rechtswahl

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

### 13. Gerichtsstand

Für Klagen gegen Auftraggeber, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind und deren Wohnsitz gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland gelegen ist, kann nur die Zuständigkeit eines Gerichtes vereinbart werden, in dessen Sprengel einer dieser Orte gelegen ist.

Innsbruck, 13.09.2013